

S 14. Juni 1978 1 8

S.C.H. Zaire. III. O

KH/hg

3003 Bern, den 14. Juni 1978

s.C.H. Zaire. III. O-VERTRAULICHNotiz an die Verwaltungsdirektion

Wir lassen Ihnen beiliegend die Photokopie eines Schreibens unseres Botschafters in Zaire betreffend eine vom bekannt-berüchtigten Herrn Hoffmann (und unter Ausschluss Botschafter Godets) betreute schweizerische Parlamentarierdelegation zugehen.

Wir haben Herrn Godet schon vorgängig der Ankunft dieser Delegation darauf hingewiesen, dass die Reise privat und ohne unser Wissen organisiert sei (wir erhielten nur zufällig und indirekt davon Kenntnis), dass er sich aber nicht von H. überspielen zu lassen brauche und sich im Rahmen des ihm Möglichen bzw. opportun Scheinenden um die Delegation kümmern solle. Dies ist ihm offenbar nicht gelungen, und daher der bittere Unterton seines Briefes, dessen Anklagen sich mehr oder weniger "an das Schicksal" richten, weil sie niemanden im besonderen treffen (es wäre denn, Herrn Godet selbst, der offenbar zuwenig Durchsetzungsvermögen gegenüber H. besitzt).

Wie dem auch sei: Herr Godet ist unser bevollmächtigter Vertreter in Kinshasa, und als solcher haben wir ihn tunlichst in seiner Position und seiner Tätigkeit zu stützen. Was sich H. ihm (wie auch schon seinem Vorgänger) gegenüber, in Kollusion mit zairianischen Kreisen, erlaubt, können wir m.E. nicht einfach hinnehmen. Eine von Präsident Mobutu eingeladene und von höchsten Stellen in Zaire betreute schweizerische Parlamentarierdelegation ist tatsächlich kein "privater" Besuch; H. hat ihn der Schweiz gegenüber als solchen plakatiert, um unseren offiziellen Vertreter ausschalten und überspielen zu können.

Es scheint mir unter diesen Umständen angezeigt, dass wir Herrn Godet ermächtigen, im Aussenministerium eine Note zu überreichen, worin er vorsichtig seinem Befremden darüber Ausdruck gibt, dass die schweizerische Botschaft während des Besuchs dieser Parlamentarier-Delegation geflissentlich übersehen wurde. (Der Text müsste natürlich von uns abgefasst werden, damit er nicht unversehens von Herrn Godet "subjektiv" gefärbt wird.)

./.

- 2 -

Wir sind uns darüber im klaren, dass dies eine "ungewöhnliche" Note wäre; aber die Lage in Kinshasa, wie sie durch die Haltung und die systematisch gegen den offiziellen schweizerischen Vertreter gerichtete Aktivität des H. geschaffen und geschürt wird, bedingt ungewöhnliche Gegenmassnahmen.

Wir bitten Sie um Ihre Zustimmung.

POLITISCHE ABTEILUNG II
i.A.

(Kaufmann)

Kopien an:

- WR
- IS
- SW

8 14. Juni 1978 1 8